DER VERSICHERLINGSMAKLER

MAKLERVERTRAG

Seite 1 von 2

Auftraggeber:
(nachfolgend Mandant genannt)
Wohnort:

Der Mandant schließt folgenden Versicherungsmaklervertrag mit der Firma:

PROTECT Versicherungsmakler GmbH Lossaustraße 3a, 96450 Coburg (nachfolgend Makler genannt)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Makler übernimmt für den Mandanten in erster Linie die Vermittlung von gewerblichen und privaten Versicherungsverträgen zu günstigen Bedingungen und Preisen. Daneben erfolgt im Interesse des Mandanten die Verwaltung und Betreuung von Versicherungsverträgen sowie die Verwaltung und Unterstützung des Mandanten bei vorzunehmenden Schadensregulierungen.
- 1.2 Bei Abschluss dieses Maklervertrages bereits bestehende Versicherungsverträge werden nur einbezogen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Im Fall einer vereinbarten Einbeziehung der bereits bestehenden Versicherungsverträge des Mandanten werden diese in Bezug auf die Verwaltung und Betreuung sowie Schadensregulierung, wie vom Makler vermittelte Versicherungsverträge behandelt.
- 1.3 Der Makler wird als unabhängiger Versicherungsvermittler tätig, ohne direkt oder indirekt an einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften beteiligt zu sein. Er nimmt folglich als wirtschaftlich unabhängiger Vertragspartner die Interessen des Mandanten wahr.
- 1.4 Der Makler ist als Versicherungsmakler mit Erlaubnis gemäß § 34d Absatz 1 GewO bei der IHK München und Oberbayern zugelassen und registriert unter der Nummer D-VMMU-UZ9NQ-53, sowie auch als Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis gemäß § 11a Absatz 1 GewO bei der IHK Mün-

chen und Oberbavern und registriert unter der Nummer D-F-155-Q1WE-47 bei Deutscher Industrie- und Handelskammertag [DIHK] e.V., 11052 Berlin. Dies kann wie folgt überprüft werden: Telefon 0180 500-5850 (14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min aus Mobilfunknetzen) oder www.vermittlerregister.info.

2. Pflichten des Maklers

- 2.1 Der Tätigkeitsbereich des Maklers erstreckt sich auf sämtliche Dienstleistungen, welche üblicherweise vom Versicherungsmakler gegenüber dem Kunden erbracht werden.
- 2.2 Insbesondere obliegt es dem Makler, dem Mandanten den zur Deckung seiner Risiken erforderlichen Versicherungsschutz zu beschaffen und den Mandanten in diesem Zusammenhang zu be-
- 2.3 Der Makler berücksichtigt bei seiner Tätigkeit nur die vom Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassenen Versicherer, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anhieten
- 2.4 Eine Vermittlung von Versicherungen an Direktversicherer oder Unternehmen, die dem Makler keine Vergütung gewähren (Courtagefreie Tarife, in die keine Provision eingerechnet sind), werden vom Makler nicht vermittelt. Falls der Mandant eine solche Vermittlung dennoch wünscht, hat der Mandant für diese Vermittlung ein gesondertes zwischen den Parteien im Einzelfall zu vereinbarendes Entgelt zu leisten.
- 2.5 Der Makler ist zur vollständigen Unterrichtung des Mandanten verpflichtet.
- 2.6 Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit wird der Makler nicht rechtsberatend tätig.
- 2.7 Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Mandant wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Mandant seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.

D-96450 COBURG

GESCHÄFTSFÜHRER:

MAKLERVERTRAG

Seite 2 von 2

3. Pflichten des Kunden / Vollmacht

- 3.1 Der Mandant ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Maklerauftrages erforderlich ist. Dies gilt auch für Änderungen seiner Risiko- oder Rechtsverhältnisse oder der zugrunde liegenden Tatsachen nach Vertragsschluss, die für den jeweiligen Versicherungsschutz relevant sein könnten. Unterlässt der Mandant die unverzügliche Information, besteht eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus dem Versicherungsvertrag. Insbesondere hat der Mandant auch dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig zu übergeben.
- **3.2** Der Makler ist befugt, den Mandanten zu vertreten. Die Einzelheiten dieser Vertretungsbefugnis ergeben sich aus der vom Mandanten in gesonderter Urkunde dem Makler erteilten Vollmacht.

4. Datenschutz

- **4.1** Der Makler verpflichtet sich, die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit in Erfahrung gebrachten Kenntnisse sowie die Kundendaten vertraulich zu behandeln und nur zum Zwecke der Bearbeitung der ihm übertragenen Angelegenheiten des Mandanten zu verwenden.
- **4.2** Die Rechte des Maklers betreffend die Weitergabe von Kundendaten ergeben sich aus der gesondert unterzeichneten Datenschutzerklärung des Mandanten.

5. Vertragsdauer

- **5.1** Dieser Vertrag wird ab demzunächst für die Dauer eines Jahres abgeschlossen.
- **5.2** Er verlängert sich nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zuvor vom Mandanten gekündigt worden ist.
- **5.3** Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Unberührt hiervon bleibt eine Kündigung aus wichtigem Grund.
- 5.4 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

6. Vergütung

Der Makler erhält als Vergütung für seine Vermittlungstätigkeit eine Maklercourtage. Die Maklercourtage wird von den Versicherungsunternehmen entrichtet, eine darüber hinaus gehende Vergütung wird nicht geschuldet.

7. Haftung des Maklers

- 7.1 Die Haftung des Maklers für Fehler bei der laufenden Beratung und Betreuung des Versicherungsnehmers wird auf vorhersehbare Schäden und für Fälle normaler oder leichter Fahrlässigkeit auf die Deckungssumme der gesetzlichen Mindestversicherung (seit 15. Januar 2013: 1,23 Mio. Euro für jeden Versicherungsfall und 1,85 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres) begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Mandant die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Makler gibt hierzu eine Empfehlung ab.
- 7.2 Die in § 7 Ziffer 1 geregelte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für sonstige Schäden wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.
- **8.2** Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

8. Schlussbestimmungen

- **8.1** Alle bisherigen Maklerverträge verlieren durch diesen Maklerauftrag ihre Gültigkeit.
- **8.2** Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
- **8.3** Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtssprechung oder gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist vielmehr durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

Ort, Datum
Unterschrift Mandant
Ort, Datum
PROTECT Versicherungsmakler GmbH